

RS OGH 1991/9/10 11Os70/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1991

Norm

WaffG §25 Abs1

Rechtssatz

Nach § 25 Abs 1 WaffG trifft für den Fall des Erwerbes von Faustfeuerwaffen durch Erbschaft oder durch Vermächtnis Personen, die einen Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte besitzen, nur dann eine Pflicht zur Anzeige des Waffenerwerbs, wenn durch den Erwerb der im Nachlaß befindlichen Faustfeuerwaffen die Anzahl der Faustfeuerwaffen, die sie auf Grund der erwähnten Urkunden besitzen dürfen, überschritten wird.

Entscheidungstexte

- 11 Os 70/91

Entscheidungstext OGH 10.09.1991 11 Os 70/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0082175

Dokumentnummer

JJR_19910910_OGH0002_0110OS00070_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at